

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen vom 21.07.2017 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Theater der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ein Theater als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung führt den Namen "Theater Oberhausen".
- (2) Das Theater Oberhausen ist integraler Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Oberhausen. Es hat den Auftrag, die darstellende Kunst durch den Betrieb und den Erhalt der öffentlichen Einrichtung und die Produktion von Theateraufführungen und Öffnung zu anderen Kunstgattungen zu fördern. Es betreibt darüber hinaus ein Kinder- und Jugendtheater.
- (3) Das Theater Oberhausen wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt, soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält..
- (4) Das Theater Oberhausen wird überwiegend öffentlich finanziert. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit seinem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Theater Oberhausen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Theaters Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes des Theaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2017 vom 15.08.2017, Seite 163 – 166.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Das Theater Oberhausen wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einstellung und Einsatz des Personals, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferantinnen/Lieferanten und Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Theater Oberhausens verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden
- (3) Die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen besteht aus zwei Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Intendantin/Intendant“ und „Verwaltungsdirektorin/ Verwaltungsdirektor“. Sie werden vom Rat der Stadt bestellt.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Ausschuss und für den Rat der Stadt vor. Vorlagen für den Rat der Stadt sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.
- (5) In Angelegenheiten des Theaters Oberhausen wird die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. Die Betriebsleitung vertritt das Theater Oberhausen gemeinschaftlich nach Außen, sei denn es handelt sich um Angelegenheiten die einem Betriebsleiter durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.

§ 3 Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Kulturausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;
2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;
3. Beschaffungen und Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, Arbeits- und Gastverträge und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
4. Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 € im Einzelfall;
5. Stundung von Forderungen über 2.500,00 € für länger als sechs Monate;
6. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €;
7. Erlass von Forderungen über 250,00 €.

§ 5

Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Theater Oberhausen einschließlich der Betriebsleitung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsbereiche der Betriebsleiter durch „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ (§ 2 Abs. 4 EigVO NRW).
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW Weisungen erteilen. Einzelheiten können in der „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt werden.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten des Theaters Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine

Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Das Theater Oberhausen beschäftigt in der Regel künstlerisches Personal sowie Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Arbeitsverträge werden von der Betriebsleitung gemeinsam unterzeichnet. Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Rahmen ihrer/seiner gesetzlichen Befugnisse (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) in der „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt. Sofern und soweit auf Grund der vorgenannten Dienstanweisung die Befugnis der Betriebsleitung zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verbleibt, hat die Betriebsleitung in Bezug auf diese Personalentscheidungen ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht kann vom Oberbürgermeister auch einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung eingeräumt werden.

- (2) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG). Das Theater Oberhausen bildet keine selbstständige Dienststelle nach dem LPVG. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat der Stadtverwaltung Oberhausen vertreten.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Theater Oberhausen beträgt 51.129,19 €.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Das Theater Oberhausen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen.
 1. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten und ist in der Mindestgliederung nach der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. (§15 EigVO NRW)
 2. Der Vermögensplan stellt die erwarteten Ausgaben im investiven Bereich und deren Deckungsmittel dar. (§16 EigVO NRW)
 3. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.
- (2) Mehrausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW unverzüglich zu ändern. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne des § 14 Abs. 2 a) EigVO NRW liegt vor, wenn sich abzeichnet, dass
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 100.000,00 € verschlechtern wird,
 2. der Gesamtbetrag der veranschlagten Erträge voraussichtlich um mehr als 20 % unterschritten wird und diese Unterschreitung nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden kann.

§ 11 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 12 Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Vergaberechts und der Korruptionsverhütung, insbesondere des „Vier-Augen-Prinzips“ geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 5.000,00 € bis 20.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung soll die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich bis 3 Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Der Rat der Stadt Oberhausen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Theater Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft.